

**Satzung zur Vierten Änderung der Satzung
der Stadt Cuxhaven über die Entschädigung der Mitglieder des Rates,
der Mitglieder der Ortsräte, der sonstigen Mitglieder von Ausschüssen,
von Ehrenbeamten und von ehrenamtlich Tätigen sowie die
Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen
(Entschädigungssatzung) vom 17.11.2016,
in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 31.08.2023**

Aufgrund der §§ 55, 44, 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. S. 91), hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Cuxhaven über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Mitglieder der Ortsräte, der sonstigen Mitglieder von Ausschüssen, von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen sowie die Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Cuxhaven (Entschädigungssatzung) vom 17.11.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 41 vom 01. Dezember 2016, S. 224) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 31.08.2024 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 31 vom 21. September 2023, S.214) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 2 Abs. 1** wird die Angabe „240,00 €“ in „270,00 €“ geändert.

2. **§ 2 Abs. 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 besteht Anspruch auf folgende monatlichen Funktionszuschläge:

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. für die Bürgermeister/innen | 148,00 € |
| 2. für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden im Rat | 182,50 € |
| 3. für die Beigeordneten | 102,00 € |
| 4. für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG | 70,00 € |
| 5. Ratsvorsitzende/r | 148,00 € |
| 6. stellvertr. Ratsvorsitzende/r | 74,00 €“ |

3. In **§ 3 Abs. 1** wird die Angabe „36,00 €“ in „40,00 €“ geändert.

4. **§ 3 Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 besteht für im Ortsrat ausgeübte Funktionen Anspruch auf folgende monatlichen Funktionszuschläge:

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. für die Ortsbürgermeister/innen | 80,00 € |
| 2. für die Ortsbürgermeister/innen bei Übertragung von Hilfsfunktionen nach § 95 Abs. 2 NKomVG | 120,00 € |
| 3. für die Vertreter/innen der Ortsbürgermeister/innen | 40,00 €“ |

5. In **§ 4** wird die Angabe „194,00 €“ in „215,00 €“ geändert.

6. In **§ 5** wird die Angabe „15,00 €“ in „16,50 €“ geändert.

7. In § 7 Abs. 5 wird die Angabe „20,00 €“ in „25,00 €“ und die Angabe „15,00 €“ in „20,00 €“ geändert.

8. § 9 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Ist in Ausübung des Mandats von Abgeordneten des Rates oder Mitgliedern der Ortsräte regelmäßig eine entgeltliche Betreuung zum Haushalt gehörender Kinder bis 12 Jahre erforderlich, werden die tatsächlichen Aufwendungen erstattet. Der Erstattungsbetrag wird nach Stunden berechnet. Der Höchstbetrag bemisst sich nach dem zum Zeitpunkt der Kinderbetreuung geltenden Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz und ist auf maximal acht Stunden monatlich begrenzt.

(2) Sind im Rahmen der Fortbildungsveranstaltungen nach § 54 Absatz 2 Sätze 4 bis 6 NKomVG nachweisbare erforderliche Aufwendungen für die Betreuung zum Haushalt gehörender Kinder bis 12 Jahre entstanden, so werden diese nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Begrenzungen ersetzt.“

9. In § 10 Abs. 2 wird die Angabe „704,05 €“ in „1.000,00 €“ und die Angabe „207,07 €“ in „400,00 €“ geändert.

10. In § 10 Abs. 4 wird die Angabe „200,00 €“ in „250,00 €“ geändert.

11. In § 10 Abs. 4 wird folgender letzter Satz eingefügt:

„Der Mietkostenzuschuss ist begrenzt auf die zu entrichtende Mietzahlung.“

12. In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „59,00 €“ in „65,00 €“ geändert.

13. § 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Ehrenbeamten/-beamtinnen und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger/-innen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

| | |
|---------------------------------------------------------|----------|
| 1. Stadtbrandmeister/in | 275,00 € |
| 2. Ständige Vertreter/in zu 1. | 138,00 € |
| 3. Ortsbrandmeister/in einer Grundausstattungsfeuerwehr | 72,00 € |
| 4. Stellvertreter/in zu 3. | 37,00 € |
| 5. Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr | 84,00 € |
| 6. Stellvertreter/in zu 5. | 43,00 € |
| 7. Ortsbrandmeister einer Schwerpunktfeuerwehr | 98,00 € |
| 8. Stellvertreter/in zu 7. | 49,00 € |
| 9. Sicherheitsbeauftragte/r | 52,00 € |
| 10. Atemschutzbeauftragte/r | 52,00 € |
| 11. Funkbeauftragte/r | 52,00 € |
| 12. Gerätewart/in | |
| a. Grundbetrag | 26,00 € |
| b. Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug | 6,00 € |
| 13. Stadtjugendfeuerwehrwart/in | 52,00 € |
| 14. Jugendfeuerwehrwart/in | 52,00 € |
| 15. Kinderfeuerwehrwart/in | 52,00 € |
| 16. Ausbildungsbeauftragte/r | 52,00 € |
| 17. Brandschutzerziehungsbeauftragte/r | 52,00 € |

14. In § 13 Abs. 2 wird die Angabe „20,00 €“ in „50,00 €“ geändert.

15. In § 14 Abs. 8 wird der Satz „Der Höchstbetrag der Aufwendungen beträgt 8,00 € je Stunde, längstens für die Dauer von 8 Stunden täglich.“ Durch den Satz „Der Höchstbetrag bemisst sich nach dem zum Zeitpunkt der Kinderbetreuung geltenden Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz und ist auf maximal acht Stunden täglich begrenzt.“

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Cuxhaven, den 10. Dezember 2024

Stadt Cuxhaven

Uwe Santjer
Oberbürgermeister

(L.S.)